

## DAUERHAFTE, GRENZÜBERSCHREITENDE KOOPERATION IM SPEZIFISCHEN ZIEL 7

---

Gemäß dem Kooperationsprogramm des INTERREG Programms Österreich - Bayern 2014-2020 (Kapitel 2.A.6.2, Investitionspriorität 11) sind Projektteilnehmer eines Projekts im Spezifischen Ziel 7 verpflichtet, eine **langfristige, strukturelle und grenzübergreifende Kooperation**, über die Projektdauer hinaus, aufzubauen. Dementsprechend ist eine solche Kooperation **Grundbedingung für die Förderung von Projekten im Spezifischen Ziel 7** und ist spätestens bei der Endabrechnung durch die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung der Projektteilnehmer zu dokumentieren.

Grundsätzlich wird empfohlen, die geplante, dauerhafte, strukturelle, grenzüberschreitende Kooperation **schon vor der Antragstellung** mit der Regionalen Koordinierungsstelle abzustimmen, sowohl inhaltliche als auch organisatorische Vorstellungen hinsichtlich einer solchen Kooperation. Eine erste Beschreibung der geplanten Kooperation ist dabei im Zuge der Antragstellung in einer Absichtserklärung dem Antrag beizulegen. Diese Absichtserklärung ist von den zeichnungsberechtigten Vertreter/innen der jeweiligen Projektteilnehmer zu unterzeichnen.

Die finale Ausgestaltung einer dauerhaften grenzüberschreitenden Kooperation sollte auf Basis der wesentlichen Projektinhalte und -ergebnisse erarbeitet werden und kann ggf. von den ersten Einschätzungen in der Absichtserklärung abweichen. Dies ist jedoch darzustellen und spätestens in der Kooperationsvereinbarung im Zuge der Endabrechnung festzuhalten.

Die finale Kooperationsvereinbarung hat jedenfalls folgende Elemente zu enthalten:

- **Ausgestaltung der dauerhaften, strukturellen, grenzüberschreitenden Kooperation**, aufbauend auf wesentlichen Projektinhalten und -ergebnissen. Die Kooperation sollte an Themen und Projektergebnisse anknüpfen, die sich aus dem jeweiligen Projekt ergeben. Im Zentrum steht dabei immer der **grenzüberschreitende Aspekt** der Kooperation. Dieser muss dauerhaft, über die Projektdauer hinaus, die Basis der Kooperation bilden. Darzustellen sind dementsprechend in der Kooperationsvereinbarung
  - die Projektinhalte und -ergebnisse, auf welche die Kooperation aufbaut,
  - der grenzüberschreitende Aspekt der Kooperation sowie
  - die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Kooperation

Beispiele für eine dauerhafte Kooperation wären die Erarbeitung eines grenzüberschreitenden Maßnahmenplans mit konkreten Umsetzungsschritten für einen bestimmten Zeitraum nach Projektende; die Errichtung und Betreuung gemeinsamer, grenzüberschreitender Anlaufstellen für projektrelevante Themen; der Einsatz von Personal für gemeinsame Aktivitäten nach Projektabschluss, etc.

- **Projektteilnehmer, welche die dauerhafte, strukturelle, grenzüberschreitende Kooperation eingehen**: Es ist nicht zwingend erforderlich, dass alle Projektteilnehmer die Kooperationsvereinbarung abschließen, zumindest aber **ein österreichischer und ein bayerischer Projektteilnehmer**. Welche Projektteilnehmer die Kooperationsvereinbarung eingehen, ist

abhängig von den jeweiligen Projektinhalten und -ergebnissen. So könnte bspw. in einem Projekt im Bereich Kulturerbe, das von zwei Tourismusorganisationen und einer Universität umgesetzt wird, die langfristige Kooperation zwischen den beiden Tourismusorganisationen sinnvoll und ausreichend sein. Dies ist im Einzelfall darzustellen und zu begründen.

- **Unterzeichnung** der Kooperationsvereinbarung **durch die zeichnungsberechtigten Vertreter/innen** jener Projektteilnehmer, welche die dauerhafte, strukturelle, grenzüberschreitende Kooperation eingehen.

Zu übermitteln ist die Kooperationsvereinbarung im Zuge der Endabrechnung an das Gemeinsame Sekretariat des Programms beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. Sollte diese Kooperationsvereinbarung nicht fristgerecht vorgelegt werden, wäre die Bedingung für die Förderung nicht erfüllt, d.h. das gesamte Projekt würde in diesem Fall aus der Förderung fallen.